



Massnahmen nach plötzlichem Tod des Privatbeistandes

Sachverhalt

Vor gut zwei Jahren errichteten wir für eine betagte Frau eine kombinierte Beistandschaft nach Art. 392 Abs. 1 und 392 Abs. 2 ZGB, da sie zu jenem Zeitpunkt ziemlich verwirrt war. Als Beistand wurde ein Neffe ernannt.

Nun haben wir Kenntnis erhalten, dass der Beistand infolge Herzstillstand vor zwei Wochen verstorben ist. Allenfalls ist der Bruder des Neffen bereit die Beistandschaft weiterzuführen (je nach Aufwand).

Bis diese Abklärungen jedoch getätigt sind und ein Beschluss vorliegt, wird es sechs bis acht Wochen dauern. Was ist in der Zwischenzeit zu tun? Kann/soll eine provisorische Massnahme errichtet werden nach Art. 386 ZGB mit Ernennung eines Mandats-trägers und der Aufgabe, eine Bestandesaufnahme bis zum Todestag zu machen und interimistisch die wichtigsten Geschäfte (Zahlungen) zu erledigen? Dazu wäre aber das rechtliche Gehör vorab zu erteilen, bzw. die Person anzuhören, was auch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Könnte allenfalls auch aufgrund der eingegangenen Meldung eine Eröffnungsverfügung gemacht werden, mit dem Auftrag an die Abklärungsperson, die Regelung für die Nachfolge sei abzuklären? Aber was wäre in diesem Fall für die Zwischenzeit vorzukehren?

Erwägungen

1. Mit dem Tod des Beistandes ist sein Amt ipso iure (d.h. von Gesetzes wegen und ohne weitere behördliche Verfügung) dahingefallen (BSK ZGB I-Geiser N. 4 zu Art. 441-444). Aufgrund ihrer allgemeinen und umfassenden Übergangs- und Notzuständigkeit gemäss Art. 386 ZGB muss die Vormundschaftsbehörde das Erforderliche anordnen, damit die rechtskräftige Beistandschaft weitergeführt und der daraus garantierte Schutz der betroffenen Person sichergestellt werden kann (BSK ZGB I-Affolter N. 23 zu Art. 451-453).
2. Im Vordergrund steht eine sofortige Ersetzung des Beistandes durch einen Nachfolger/eine Nachfolgerin. Wenn dessen Ernennung noch Zeit braucht, weil die Verbeiständete noch anzuhören (Art. 381 ZGB) und für einen Nachfolger die Entscheidungsgrundlagen (Prüfung der Eignungskriterien seitens der Behörde und Prüfung der Verfügbarkeit durch den Vorgeschlagenen) noch fehlen, muss die Vormundschaftsbehörde das Erforderliche im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme („erforderliche Massregel“) gemäss Art. 386 ZGB anordnen. Das kann darin bestehen, dass dem zuständigen Finanzinstitut, bei welchem das Betriebskonto der Beistandschaft geführt wird, mitgeteilt wird, wer vorübergehend (bis zur Wahl eines neuen Beistandes) zeichnungsberechtigt sei. Das kann beispielsweise das Büro der Vormundschaftsbehörde oder ein verwaltungsinternes Hilfsorgan, das kann aber durchaus auch eine vertrauenswürdige Person aus dem persönlichen Umfeld der betreuten Person sein. Wenn nur einzelne klar definierte Geschäfte zu erledigen wären, könnte die Vormundschaftsbehörde sogar selbst handeln (Schnyder/Murer, Berner Kommentar, N 59 ff. zu Art. 361 und N 36 zu Art. 392; BSK ZGB I-Langenegger N 14 zu Art. 392).



3. Welche Massregeln erforderlich sind, entscheidet sich am Einzelfall, namentlich an den persönlichen Bedürfnissen der betroffenen Person, ihrem Vertretungsbedarf in rechtlichen Angelegenheiten (z.B. hängige oder anzuhebende Verfahren im Bereich Steuern oder Sozialversicherungen) sowie ihrer finanziellen Situation (Vermögens- und Einkommensstruktur) und muss umgehend mit verhältnismässigen Abklärungsmassnahmen erhoben werden. Das bestehende Inventar, die Steuererklärung und die Anhörung der Verbeiständeten sowie des nächsten Umfeldes dürften hinreichend Entscheidungsgrundlagen für eine summarische Bedürfnisabklärung liefern, damit eine vorsorgliche Massnahme (vor allem vorübergehende Handlungskompetenzen an eine interimistisch handelnde Person) getroffen werden kann. Je nach Komplexität des Falles kann die VB beziehungsweise ihr Sekretariat selbst die Informationslücken der letzten 2 Wochen bereits im summarischen Verfahren oder dann im Verfahren zur Nomination eines Nachfolgers des verstorbenen Beistandes füllen, andernfalls kann dem Nachfolger der Auftrag erteilt werden, gewissen Fragen noch nachzugehen. Das betrifft namentlich auch die Frage der Schlussrechnung, welche notgedrungen nicht mehr durch den verstorbenen Beistand erstellt werden kann. Wem deren Erstellung anvertraut wird, liegt im sachgemässen Ermessen der VB (Martin Good, Das Ende des Amtes des Vormundes, § 8 N 51 S. 165 f.).

4. Damit lassen sich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

a. Was ist in der Zwischenzeit zu tun? Kann/soll eine provisorische Massnahme errichtet werden nach Art. 386 ZGB mit Ernennung eines Mandatsträgers und der Aufgabe, eine Bestandesaufnahme bis zum Todestag zu machen und interimistisch die wichtigsten Geschäfte (Zahlungen) zu erledigen?

Die Massnahme der Beistandschaft wird durch den Tod des Beistandes nicht tangiert. Es geht nur darum, diese Beistandschaft möglichst nahtlos weiterzuführen. Wenn der Entscheid für einen Nachfolger nicht reif ist, muss die VB aufgrund ihrer allgemeinen und umfassenden Übergangs- und Notzuständigkeit gemäss Art. 386 ZGB eine vorübergehende Kompetenzregelung treffen, allenfalls einen Interimsbeistand bestimmen oder, wenn es nur um einzelne klar definierte Geschäfte gehen würde, sogar selbst handeln.

b. Dazu wäre aber das rechtliche Gehör vorab zu erteilen, bzw. die Person anzuhören, was auch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Könnte allenfalls auch aufgrund der eingegangenen Meldung eine Eröffnungsverfügung gemacht werden, mit dem Auftrag an die Abklärungsperson, die Regelung für die Nachfolge sei abzuklären? Aber was wäre in diesem Fall für die Zwischenzeit vorzukehren?

Die Anhörung der Betroffenen kann mittels eines kurzfristigen Besuchs erfolgen (es geht ja immerhin um ihre ureigenen Interessen) und sollte zu keinen zeitlichen Verzögerungen führen. Eine verfahrensleitende Verfügung ist an sich immer eine hilfreiche Planungsmassnahme, allein für das Verfahren um Ernennung eines neuen Beistandes fände ich sie unter den geschilderten Umständen aber etwas umständlich und pompös. Im Rahmen einer summarischen Beweiserhebung mittels Anhörung der Verbeiständeten, gegebenenfalls (z.B. telefonischer) Befragung des nächsten Umfeldes und Sichtung der wichtigsten Urkunden (Eingangs-



inventar, allenfalls Rechnung, Steuerveranlagung) müssen von der VB die nötigen vorsorglichen Massregeln gemäss Art. 386 ZGB getroffen werden. Parallel dazu hat die VB beziehungsweise ihr Sekretariat das Verfahren zur Ernennung einer Nachfolge zu instruieren und einem Entscheid zuzuführen. Wem der Auftrag erteilt wird, anstelle des verstorbenen Beistandes eine Schlussrechnung vorzulegen, liegt im Ermessen der VB.

Mit freundlichen Grüssen

Kurt Affolter

lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 24. August 2010